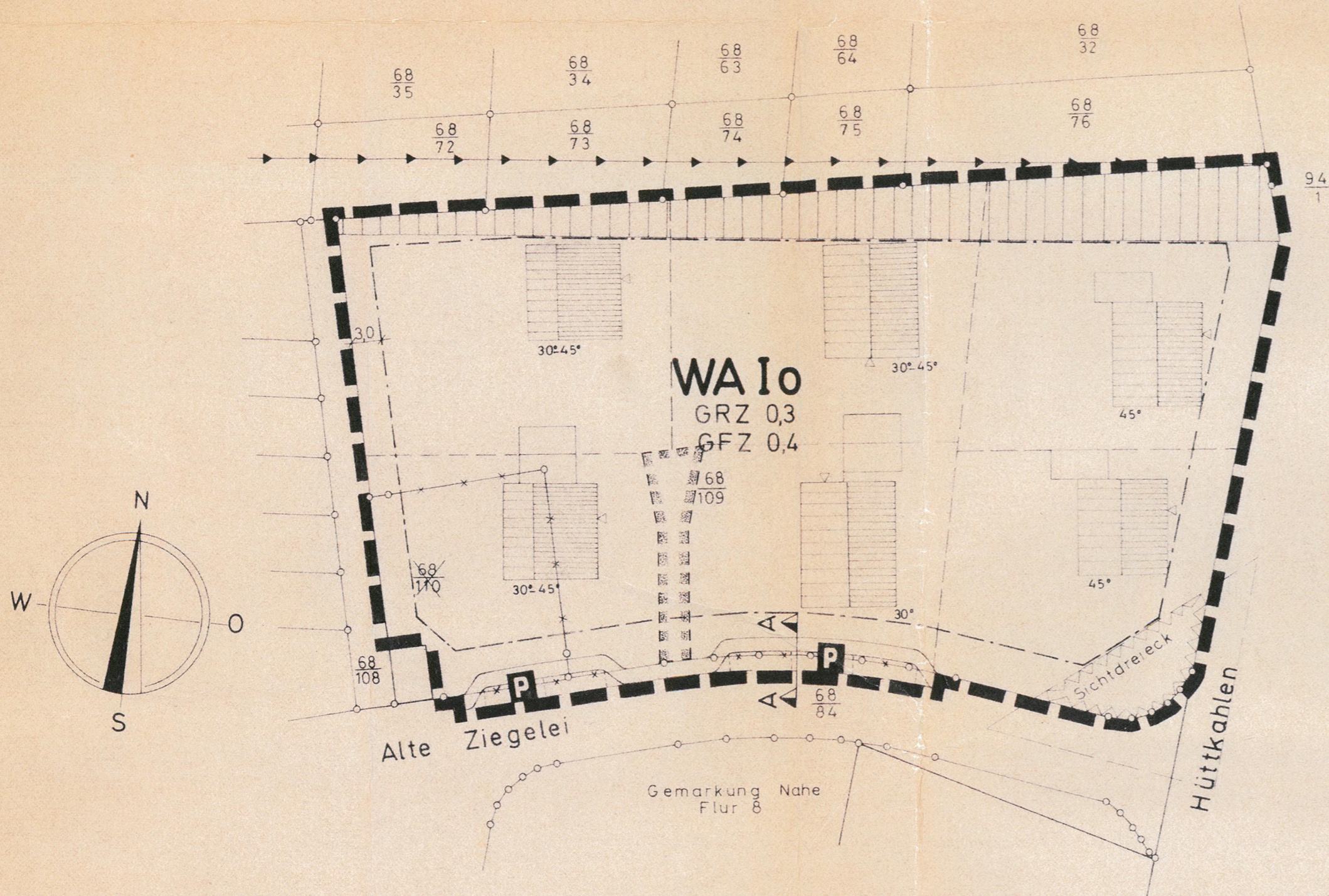


Satzung der Gemeinde Nahe über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Plaggen“

Aufgrund des § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i. V. mit § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dez. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. 11. 75 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung (§ 13 BBauG) des Bebauungsplanes Nr. 6 „Plaggen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung, Maßstab 1:500



Teil B - Text

1. Im Bereich des dargestellten Sichtdreiecks sind, soweit es zu den Bauteilgebietsflächen gehört, Zäune und Bewuchs auf eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante zu beschränken.
2. Auf jedem, der für die Einzelhäuser vorgesehenen Baugrundstücke ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Garagenfläche vorzusehen.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13. November 1975.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nahe, den 16. Februar 1976

 Bürgermeister H. Müller

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1-3 der BauNVO vom 26.6.1962 - Bundesgesetzbl. I S. 429 - BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1a - BBauG - sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ 0,3 Grundflächenzahl

GFZ 0,4 Geschößflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

O Offene Bauweise

--- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

— Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

P Öffentliche Parkflächen

Sonstige Festsetzungen

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Versorgungsbetriebe; mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

von der Bebauung freizuhalten Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Plaggen“ (§ 9 Abs. 5 BBauG)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

$\frac{68}{34}$ Flurstücksbezeichnung

$\frac{68}{110}$ künftig fortfallende Flurstücksbezeichnung

— vorhandene Flurstücksgrenze

— künftig fortfallende Flurstücksgrenze

--- geplante Grundstückseinteilung

△ Sichtdreieck

8,0 8,0 Schutzstreifen für die an der Nordseite des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes vorbeiführende Oberleitung (11 KV Leitung) nur beschränkt bebaubar

2,00 1,50
2‰ 2‰
Straßenquerschnitt
Maßstab 1:100

Schnitt A-A

Die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. 11. 75 gebilligt.

Nahe, den 16. Februar 1976

 Bürgermeister H. Müller

Z. 11. 2 gestrichen gem. 2. Änderung